

99102002060004

Steuerfreibeträge Eintragung für Hinterbliebene

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/services/99102002060004>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002060004
Leistungsbezeichnung I	Steuerfreibeträge Eintragung für Hinterbliebene
Leistungsbezeichnung II	Pauschbetrag für Hinterbliebene beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	steuerpflichtiges Bruttogehalt, Einkommensteuer, Außergewöhnliche Belastungen, Eltam, Hinterbliebenenbezüge, Hinterbliebenen-Pauschbetrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Senator für Finanzen Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html
Teaser	Bei Hinterbliebenenbezügen können Sie einen Hinterbliebenen-Pauschbetrag beantragen.
Volltext	Sind Ihnen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, können Sie einen Pauschbetrag beantragen. Diesen Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder Sie für den Anspruch auf die Bezüge eine Abfindung in Form eines Kapitalbetrags erhalten haben.
Erforderliche Unterlagen	Bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung) zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis.
Voraussetzungen	Es liegen Hinterbliebenenbezüge nach einem der folgenden Gesetze vor: <ul style="list-style-type: none"> • dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder • den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder • den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder • den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Der Hinterbliebenen-Pauschbetrag wird in der Einkommensteuererklärung beantragt • Die Steuererklärung kann in Papier oder im Online-Verfahren abgeben werden
Bearbeitungsdauer	• Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Bearbeitungsstand im jeweils zuständigen Finanzamt
Frist	• Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung ist der 31.7. des Folgejahres
weiterführende Informationen	https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/The men/Steuern/steuern.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Sind einem Steuerbürger laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, kann ein Pauschbetrag beantragen werden.
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ansprechpunkte im für Sie zuständigen Finanzamt finden Sie über den Finanzamt-Finder auf der Internetseite des Bundeszentralamtes https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html
Zuständige Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Das jeweils zuständige Finanzamt entscheidet über die Anträge in der Steuererklärung • Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über den Finanzamt-Finder auf der Internetseite des Bundeszentralamtes https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html
Formulare	https://www.formulare-bfinv.de/ https://www.elster.de/eportal/start
Ursprungsportal	